

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.  
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.  
Schriftleitung: u. Geschäftsführer Dresden-A. 1, St. Zwingerstr. 16. Tel. 14574 u. 21296.  
Postleitzahl Dresden 2486 / Staatssanzlei Konto 674.

Wurzelpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf.  
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Reklamezeile 1 RM.  
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familienanzeigen und Stellenanzeigen.  
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Seitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungskarte der Staatsschuldenverwaltung, Holzpfanzen-Verkaufskarte der Staatsforstverwaltung.

Berantwortlich für die Schriftleitung: J. B. Dr. Fritz Klauber in Dresden.

Nr. 71

Dresden, Donnerstag, 24. März

1932

## Milderung der Junglehrernot in Sachsen.

(N.) Im Verordnungsblatt des Sächsischen Ministeriums für Volkssbildung vom 22. März werden drei Verordnungen veröffentlicht, die sich mit der Unterrichtsverteilung und der Einkettung von Junglehrern an höheren Schulen beschäftigen. Die Maßnahmen haben den Zweck, zunächst für das kommende Schuljahr härter aus der Notverordnung vom 21. September 1931 zugunsten der Junglehrer an höheren Schulen zu mildern. Um bei dem jetzt leichten Anfang von Lehramtsanwärtern ihre ordnungsmäßige Ausbildung und Bewerbung zu gewährleisten, sind die Direktionen ermächtigt worden, für den ersten ihrer Schule zugewiesenen Lehrerstand insgesamt vier Stunden und für jeden folgenden je zwei weitere Stunden ihren Lehramtschaltern als Ermäßigungshilfen zu gewähren. Eine weitere Milderung der Junglehrernot wird noch auf eine andere Weise ver sucht. Die Einführung der zu Anfang des neuen Schuljahres erscheinenden Rahmenlehrpläne stellt die Lehrerschaften vor wichtige und zeitaufwändige Sonderaufgaben. Um ihrer Lösung gerecht zu werden, können die Direktionen 1½ % ih. des gesamten in den „Studententabellen“ aufgeführten Stundenbedarfs ihrer Lehrerstellen als Arbeitsstunden für diese Aufgaben gewähren. Die durch diese Maßnahmen freiwerdenden Stunden sind an die der Schule zur Verteilung von Ausbildungskosten zugewiesenen Junglehrer zu verteilen.

Zu einem planmäßigen Aufbau eines Lehrkörpers gehört es, daß die Bahnen der planmäßigen und der nichtplanmäßigen sowie der Ausbildungsbereichen in angemessenem Verhältnis stehen. Als solches sieht das Ministerium an, daß neun Zehntel des Stundenbedarfs von planmäßigen Lehrkräften und ein Zehntel von Junglehrern übernommen werden. Das Ministerium muß das auch aus dem Grunde wünschen, weil es sich aus dem Zusammenwirken der Erfahrung der älteren Lehrkräfte mit der Gedankenwelt und den Bedürfnissen des Jugend eine besondere erzielbare Arbeit verspricht. Vor allem möchte es auch die kommenden Erstgänger der Abschöpfer vom Schuldiensst seineßt auswählen.

Wieder hat das Ministerium für Volkssbildung angeordnet, daß zur Versorgung in Krankheits- und Urlaubsfällen an höheren Schulen von Osten 1932 ab vorübergehend für das Rechnungsjahr 1932 eine Anzahl von Studienabschöpfern als fändige Vertreter einzustellen. Diese werden bestimmten Schulen zugewiesen, an denen sie aber keinen planmäßigen Unterricht erledigen, sondern solange ihnen nicht Betreuungsunterricht übertragen ist, nur Verwaltungsaufgaben beschäftigen werden. Auf Abruf stehen sie sowohl den staatlichen wie den von den Gemeinden unterhaltenen höheren Schulen zu Vertragsdienstes zur Verfügung. Diesen Studienabschöpfern wird eine Rücksichtnahme von monatlich 100 RM. gewährt werden.

## Tagung des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn.

Berlin, 23. März.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn gefestigt hat vom 21. bis 23. März 1932 in Berlin zu einer Tagung zusammen.

Die Beratungen über die Finanzen der Reichsbahn liegen den gesteigerten Ernst der Lage erkennen, die sich für die Reichsbahn auf der damaligen deutschen Wirtschaft und der Weltwirtschaft ergibt. Die bisherige Entwicklung der Einnahmen im Januar und Februar 1932 bleibt - mit 42,4 Prozent weniger als in den gleichen Monaten 1931 - noch weit hinter den bisherigen schon sehr ungünstigen Annahmen zurück. Im Personenverkehr wurden 19,6 Prozent weniger als im gleichen Zeitraum 1931 und 24,5 Prozent weniger als in 1929 verzeichnet. Noch viel mehr ist der Güterverkehr, bei dem der Rückgang der Einnahmen gegen 1930 über 30 Prozent und gegen 1929 beinahe 50 Prozent ausmacht.

Die der Wirtschaft mit dem Herbst 1931 gezeichneten Tarifermäßigungen von über 400 Millionen RM. haben sich bisher nicht als verkehrsfördernd aufgewirkt.

Bei dieser Lage muß die Wirtschaft der Reichsbahn mit außerster Vorsicht und Sparsamkeit ga-

## Deutscher Schritt in Kowno und bei den Signatarmächten.

Berlin, 23. März.

Zu der gestern erfolgten Auflösung des memelländischen Landtages nimmt man in Berliner politischen Kreisen den Standpunkt ein, daß das litauische Direktorium von vornherein ungesetzlich gewesen ist. Es ist mit den bestehenden Beschlüssen als Kampfdirektorium gebildet worden. Nach dem Memelstatut hätte das Memeldirektorium nach dem gestern erreichten Abstimmungsergebnis des memelländischen Landtages abtreten müssen. Auch die Signatarmächte haben in ihrer Rolle zum Ausdruck gebracht, daß eine etwa erfolgende Auflösung des memelländischen Landtages einen Verlust des Memelgebietes und bilde zusammen mit der Volkspartei in allen Landtagen bisher die Mehrheit.

Nach Ansicht der politischen Kreise in Berlin ergibt sich aus der heutigen Situation das Folgende: Die Signatarmächte sind in keiner Weise von der Verantwortung frei. Sie werden erstens den Fall Bönnighe zur Entscheidung vor den Haager Gerichtshof bringen. Zweitens werden sie zu der Auflösung des memelländischen Landtages und besonders drittens zu dem, was jetzt im Memelgebiet geschieht, Stellung nehmen müssen, um eine ordnungsmäßige Wahl sicherzustellen.

Sie werden alles tun müssen, um zu verhindern, daß die Wahl durch litauische Maßnahmen verzögert wird.

Deutschland wird dahin wirken, daß die Kollektivnote der Signatarmächte, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Maßnahme der Auflösung des Landtages ungültig ist, mit der nötigen Energie durchgeführt wird.

Wie wir weiter hören, wird von deutscher Seite eine Demarche sowohl in Kowno als auch bei den Signatarmächten gegen die Auflösung des Landtages erfolgen, weil das Direktorium nicht dem Memelstatut gemäß zustande gekommen ist.

## Amt 4. Mai Neuwahlen in Memel.

Kowno, 23. März.

Die Neuwahlen zum memelländischen Landtag sind auf den 4. Mai angelegt worden.

## Ausdehnung der vorläufigen Kleinsiedlung.

Berlin, 23. März.

Mit den vom Reich bei den gegenwärtigen Finanzen für die vorläufige Kleinsiedlung bereitstellbaren Mitteln lassen sich gegenwärtigerweise nicht alle Siedlungswünsche erfüllen. Um auch den zahlreichen Interessen, die noch über eigene Mittel verfügen, eine verbilligte Siedlungsmöglichkeit im Sinne der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 für die vorläufige Kleinsiedlung zu verschaffen, hat der Reichskommissar für die vorläufige Kleinsiedlung die Landesbehörden ermächtigt und anzuhalten, durch Anerkennung vorläufiger Siedlungsvorhaben als vorläufige Kleinsiedlungen auch den Bauherren, die keine Reichsmittel erhalten, die gleichen baupolizeilichen, ordnatursatzen und steuerlichen Gleicherungen zugewenden, die den reichsweit unterschieden Siedlungsvorhaben zuweisen. Der Kreis der Berechtigten ist nicht auf Erwerbslose und Kurzarbeiter beschränkt. Auch in Bezug auf Raum- und Landgröße sowie Bauweise der Siedlerstellen sind im Falle der Selbstfinanzierung Abweichungen von den Richtlinien des Reichskommissars zulässig, sofern die Bauvorhaben dadurch nicht den Charakter vorläufiger Kleinsiedlungen verlieren. Die von den Landesbehörden für die Anerkennung für zulässig erklärten Siedlungen werden seitens der Landesregierungen plakatmäßig gemacht.

Die Landesbehörden sind ferner ermächtigt worden, von den Errichtungen für die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose und Kurzarbeiter, soweit dafür keine Reichsmittel in Anspruch genommen werden, in eigener Zuständigkeit Gebrauch zu machen.

## Der Reichsarbeitsminister zur Frage der Tarifverträge nach dem 30. April 1932.

Berlin, 23. März.

Zu der Notiz einer großen Berliner Tageszeitung, wonach in Ansicht genommen sein soll, die Laufzeit der Lohntarifverträge für bestimmte Gewerbe durch Verordnung über den 30. April 1932 hinaus zu verlängern, weiß das Reichsarbeitsministerium darauf hin, daß eine solche Maßnahme sich offenbar schon deshalb erübrigte, weil die Parteien, wie schon jetzt mit Sicherheit anzunehmen ist, von der Kündigungsbefreiung der Lohnarbeitsverträge zum 30. April mit einer Einigungsnote versehen, worin erklärt wird, daß die polnische Regierung die Ausübung der Danziger Regierung nicht erlaubt, da die Ausschüsse der Tarifverträge auf die Annahme einer Wirtschaftsgemeinschaft Danzigs und Deutschlands beruhen, einer Annahme, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche.

Der Reichskommissar hofft, daß die Ausübung dieser Befreiung durch die Landesbehörden eine wirkliche Belebung der Siedlungs- und Bauaktivität zur Folge haben wird.

## Die Befugnisse des Gläubigervertreters im Zahlungsstrafsverfahren.

Berlin, 23. März.

Nach Artikel II der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsstrafe in Aufwertungsfrachten vom 10. November 1931 (RGBl. I Seite 667) kann der Schuldner auf geweiterter Industrieobligation eine Zahlungsstrafe für die am 1. Januar 1932 fällig werdenenden Kapitalabtäge beantragen. In dem Berichtsjahr muß die zur Entscheidung über den Zahlungsstrafantrag zuhanden Spruchstelle auf Antrag von Gläubigern, deren Schuldverschreibungen zusammen 2 v. H. des Gesamtbetrages der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, einen Vertreter für die Inhaber der Schuldverschreibungen bestellen. Die Befugnisse dieses Vertreters sind nach dem geltenden Rechtszustand auf das Zahlungsstrafsverfahren beschränkt. Es hat sich jedoch als wünschenswert herausgestellt, daß eine Vertreterbefreiung auch über die Dauer des Zahlungsstrafverfahrens hinaus ermöglicht wird. Die Reichsregierung hat nun unter dem 21. März 1932 eine Verordnung erlassen, die vorstellt, daß die Spruchstelle die Befugnisse des Vertreters auch über die Dauer des Zahlungsstrafsverfahrens hinaus erweitert und daß sie den Umfang und die Dauer der Befugnisse des Vertreters bestimmen kann. Die Vertreterbefreiung soll auch noch dann gültig sein, wenn das Zahlungsstrafsverfahren bereits endgültig abgeschlossen ist. Die Spruchstelle soll ferner die Möglichkeit haben, einen Vertreter abzuholen, sowie an Stelle eines wegfallenen Vertreters einen anderen Vertreter zu bestellen. Auch die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung ist gegeben.

Sowohl Änderungen erforderlich sind, sollten die Handlungen der Beteiligten baldigst einzusetzen werden, um auch von der Befreiung der Befreiung zu einer wirtschaftlichen Belebung zu dienen.

Im übrigen sind in der letzten Zeit vereinzelt Tarifverträge geführt worden, ob nicht Tarifverträge, die zu ihrem Ablauf der Kündigung bedürfen, auch

R